



**GEMEINDE
GONTENSCHWIL**

**Reglement über die
Abfallentsorgung
der
GEMEINDE GONTENSCHWIL**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abfahren	6
III. Sammelstellen und Spezialabfahren	8
IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren	9
V. Vollzug und Rechtsschutz	10
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Anhang 1: Gebühren	12
Anhang 2: Gebührenanpassung	13

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

Abfallentsorgungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete, verursacher- und umweltgerechte Abfallentsorgung, unter gleichzeitiger Förderung der Wiederverwertung.

Geltungsbereich

§ 2

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

Verantwortlichkeiten

§ 3

¹Jeder Verursacher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt wird.

²Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach den vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

Ablieferungspflicht

§ 4

¹Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Siedlungsabfälle sind die aus Haushalt stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

³Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall selber vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 5

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber vorschriftsgemäss entsorgen können oder direkt der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

§ 6

¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 12. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gleichgestellt.

Verbrennen von Abfällen

§ 7

¹Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

²Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe sowie der Land- und Forstwirtschaft anfallende, unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

³Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 6. Dezember 1985.

Unzulässige Ablagerungen

§ 8

Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Deponieren von Kehrriechtsäcken, Norm-Containern, Sammelbehältnisse sowie sperrige Einzelkehrriechtsstücken ohne entsprechende Gebührenmarke;
- b) das Ablagern von Abfällen auf privatem Grund, mit Ausnahme der kompostierbaren Abfälle und Holzasche;
- c) das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Sammelstellen und der bedienten Strassen;
- d) das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem Grund durch auswärtige Personen;
- e) das Ablagern von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen in den von der Gemeinde aufgestellten, für die Aufnahme von Kleinabfällen bestimmten Abfallkörben;
- f) das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation

II. Abfahren

A) Gemeinsame Bestimmungen

Abfahren

§ 9

Der Gemeinderat regelt die Kehrichtabfuhr und die Abfuhr von wieder verwertbaren Abfällen.

Sammelrouten

§ 10

¹Der Gemeinderat bestimmt die Sammelrouten.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen, Wohnstrassen, Sackgassen etc. Stand- und Sammelplätze bezeichnen.

Bereitstellung

§ 11

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren, muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

B) Kehrichtabfuhr

Umfang

§ 12

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- a) Siedlungsabfälle aus Wohnung und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen.
- b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen.
- b) Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können.

c) Sonderabfälle

Die unter Abs 2 Pt. b) und c) genannten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

³Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich an den Handel zurückzugeben.

Bereitstellungsart

§ 13

¹Der Kehricht ist in Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit max. 25 kg Gewicht bereitzustellen und mit Gebührenmarken der Gemeinde Gontenschwil zu versehen. Die Kehrichtsäcke sind fest zu verschnüren.

²Sperrige Einzelstücke (Kleinsperrgut) sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

³Die mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcke können auch in Norm-Containern bereitgestellt werden.

⁴Für Mehrfamilienhäuser mit 6 oder mehr Wohnungen ist die Bereitstellung der erforderlichen Container obligatorisch. Sollte eine Umgehung der Gebührenpflicht festgestellt werden, wird dem oder einem der Hauseigentümer, die solidarisch haften, zusätzlich Rechnung gestellt (Gebühr für die Leerung eines 800 l Norm-Containers).

⁵Gewerbe- und Industriebetriebe, für deren Kehricht sich die Säcke nicht eignen, sind verpflichtet, diesen in einem 800 l Norm-Container, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Container, die keine Plombe haben oder überfüllt sind, werden nicht geleert. Bis zum nächsten Abfuhrtag sind diese soweit zu entleeren, dass der Deckel wieder schliesst oder mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

⁶Die Container sind deutlich mit dem Namen des Eigentümers (bei Mehrfamilienhäusern mit der Adressbezeichnung) auf der Frontseite zu beschriften. Nicht beschriftete Container werden nicht geleert.

⁷Verschmutzte Container sind zur Verhinderung von Geruchsbildung durch den Eigentümer zu reinigen.

C) Grünabfuhr

Kompostierbare Abfälle

§ 14

Jedermann ist verpflichtet, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

Umfang

§ 15

Grüngut, das nicht am Ort des Entstehens kompostiert werden kann, ist der Grünabfuhr zu übergeben.

Bereitstellungsart

§ 16

Das Grüngut ist in Bündel (max. 25 kg) oder in geeigneten Gebinden (Behälter) bereitzustellen und mit Gebührenmarken der Gemeinde Gontenschwil zu versehen.

III. Sammelstellen und Spezialabfahren

Sammelstellen

§ 17

¹Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen ein für die Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen (Glas, Altmetall, Büchsen, Aluminium, Altöl, usw.)

²Die Sammelstellen und –behälter stehen den Einwohnern während der festgesetzten Öffnungszeiten zum bestimmungsmässigen Gebrauch zur Verfügung. Die Benützungsanleitungen sind zu beachten.

Bauschutt

§ 18

¹Die auf Baustellen anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem Konzept des Kantons Aargau zu sortieren und in getrennten Mulden zu sammeln.

²Private können kleine Mengen (bis 0.25 m³) in der Kiesgrube Wynabrücke abgeben.

Tierkadaver**§ 19**

Tierkadaver sind der Sammelstelle bei der Kläranlage Moos in Reinach zuzuführen.

Spezialabfahren**§ 20**

Nach Bedarf werden Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchgeführt.

IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren**Kostendeckung****§ 21**

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement. Diese haben die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 % zu decken.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach den Grundsätzen gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenabschlag).

³Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

⁴Kosten, die der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, sind dem Verursacher zu belasten.

Entsorgungsgebühren**§ 22**

¹Die Entsorgungsgebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Gebührenmarken und –plomben sowie mit der Erhebung einer Haushaltgebühr (jährliche Pauschalgebühr) gemäss Anhang 1 erhoben.

²Als Bemessungsgrundlage für die Entsorgungsgebühren gilt der jeweils budgetierte Aufwand gemäss Konto 721 Abfallbeseitigung der Verwaltungsrechnung sowie die entsprechende Umlegung auf die verschiedenen Gebührenarten gemäss Anhang 1.

V. Vollzug und Rechtsschutz

Vollzug, Aufsicht

§ 23

¹Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

²Der Gemeinderat sorgt für die laufende Information über die Abfallentsorgung.

Rechtsschutz

§ 24

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements oder von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Übertretungen

§ 25

¹Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Gontenschwil geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung

§ 26

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen, Sammelstellen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 27

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1997 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Abfall- und Entsorgungsreglement vom 28. Juni 1991 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

René Würgler

Der Gemeindegeschreiber:

Reto Mäder

ANHANG 1: Gebühren zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Gontenschwil

Die Entsorgungsgebühren entsprechen einem Kostendeckungsgrad von 100 %

1. Haushaltgebühr

- | | | |
|--|--------------------|------------|
| - Haushalte | Fr. 35.00 pro Jahr | exkl. MWST |
| - Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | Fr. 35.00 pro Jahr | exkl. MWST |

2. Gebührenmarken

2.1 Kehrriichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

- | | | |
|---|------------------|------------|
| - 17 Liter (10 Stück) | Fr. 10.00 | inkl. MWST |
| - 35 Liter (10 Stück) | Fr. 19.00 | inkl. MWST |
| - 60 Liter (10 Stück) | Fr. 32.00 | inkl. MWST |
| - 110 Liter (10 Stück) | Fr. 59.00 | inkl. MWST |
| - Container 800 Liter | Fr. 42.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Kleinsperrgut (max. 100 x 50 x 50 cm und 25 kg) | Fr. 5.00 / Stk. | inkl. MWST |

2.2 Grünabfuhr

- | | | |
|--|-------------------|------------|
| - Bund (max. 50 x 50 x 100 cm und 25 kg) | Fr. 6.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Gebinde bis 70 Liter | Fr. 6.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Gebinde bis 140 Liter | Fr. 12.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Gebinde bis 240 Liter | Fr. 20.40 / Stk. | inkl. MWST |
| - Gebinde 800 Liter | Fr. 61.20 / Stk. | inkl. MWST |
| - Jahresvignette 140 Liter | Fr. 100.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Jahresvignette 240 Liter | Fr. 175.00 / Stk. | inkl. MWST |
| - Jahresvignette 800 Liter | Fr. 540.00 / Stk. | inkl. MWST |

Die Gebührenmarken werden an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten verkauft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

René Würgler

Der Gemeindeschreiber:

Reto Mäder

ANHANG 2: Gebührenanpassung zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Gontenschwil

Die Gebühren sind nach Rechnungsabschluss gemäss nachstehender Aufstellung anzupassen:

<u>Kostendeckung</u>	<u>Anpassung der Gebührenansätze</u>
60 - 64 %	38 %
65 - 69 %	33 %
70 - 74 %	28 %
75 - 79 %	23 %
80 - 84 %	18 %
85 - 89 %	13 %
90 - 95 %	8 %
105 - 110 %	- 8 %
111 - 115 %	- 13 %
116 - 120 %	- 18 %
121 - 125 %	- 23 %
126 - 130 %	- 28 %
131 - 135 %	- 33 %

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

René Würgler

Der Gemeindeschreiber:

Reto Mäder